

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/60/SDr	14.02.2024	Vorlage 014/2024

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	05.03.2024
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	07.03.2024

Betreff

Überziehung des festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
<input type="checkbox"/> Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	Budget/Produkt:
<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/> durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> durch einen Nachtragshaushalt	

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 20.02.2024

Fachbereich: Stabsstelle
Person: Falke, Susan
Datum: 20.02.2024

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 20.02.2024

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Jännert, Sabine
Datum: 20.02.2024

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 19.02.2024

Sachdarstellung:

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit ist die Stadt Nienburg (Saale) den Restriktionen des § 104 Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unterworfen.

Mit Verfügung vom 12.07.2022 hat die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2022 abgesehen. Nach § 4 der Haushaltssatzung 2022 beträgt der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite 17.266.000 EUR. Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gilt die Ermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. Eine Überschreitung des Höchstbetrages ist unzulässig.

Mit Datum vom 22.12.2023 duldete die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises die Überziehung des in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten und genehmigten Höchstbetrages um bis zu 1.901.400 EUR und somit bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 19.167.400 EUR bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024, jedoch längstens bis zum 29.02.2024. (Duldung liegt als Anlage bei)

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Nienburg (Saale) beanstandet. Die Stadt Nienburg (Saale) verfügt somit im Haushaltsjahr 2024 über keine Haushaltssatzung. Dementsprechend läuft die oben genannte Duldung der Überziehung bis zum 29.02.2024. Daraus resultiert, dass die Stadt Nienburg (Saale) ab dem 01.03.2024 über den in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 17.266.000 EUR verfügt.

Die Duldung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises ist unter dem Hinweis der Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ergangen. Daraufhin hat die Stadt Nienburg (Saale) mit Datum vom 17.01.2024 einen Antrag auf Liquiditätshilfe nach § 17 FAG LSA gestellt. Eine Gewährung der Liquiditätshilfe ist bis zum Ablauf der Duldung am 29.02.2024 nicht mehr zu erwarten. Aus diesem Grund ist die Stadt Nienburg (Saale) auf Verlängerung der Duldung bis zum 31.03.2024 angewiesen.

In der beigelegten Liquiditätsplanung sind die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen unter den Voraussetzungen des § 104 KVG LSA abgebildet. Nach dieser Liquiditätsplanung wird Ende März 2024 von einem Liquiditätsstand in Höhe von -19.848.383 EUR ausgegangen. Die Liquiditätsengpässe sind auf die stark gestiegenen Personalkosten, steigende Zinsen sowie steigende Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zurückzuführen. Weiterhin führt der erhebliche Investitionsrückstau zu hohen Kosten.

Bis zur Gewährung der beantragten Liquiditätshilfe kann die Liquidität der Stadt Nienburg (Saale) nicht ohne Zustimmung des Stadtrates zur Überziehung des Liquiditätskreditrahmens sichergestellt werden. Die Stadt muss aber gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen zur Lohnzahlung, zur Bedienung von Kreditverpflichtungen und zur Begleichung der Verbindlichkeiten nachkommen.

Mit einem Zahlungsverzug der tariflich festgesetzten Lohnzahlungen und vertraglich gebundenen Kreditverpflichtungen würden auf die Stadt Nienburg (Saale) erhebliche Haftungs- und Regressansprüche zukommen, die es abzuwenden gilt.

Bis zum 29.02.2024 musste der bestehende Kreditvertrag mit der Salzlandsparkasse geändert werden, was allerdings nur mit einer Duldung des Salzlandkreises möglich war. Dadurch, dass die erste Sitzungsrunde des Stadtrates am 07.03.2024 erfolgt, war eine vorherige Beschlussfassung des Stadtrates nicht möglich.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) stimmt auf der Grundlage der aktuellen Liquiditätsplanung, die Überziehung des in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten und genehmigten Liquiditätskreditrahmens um 2.582.383 EUR auf 19.848.383 EUR längstens bis zum 31.03.2024 zu.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)
--

Sitzung am: 07.03.2024

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

[Siegel]